

JUGENDSCHUTZGESETZ

In Oberösterreich gilt das **Oö. Jugendschutzgesetz**.
Andere Bundesländer haben andere Bestimmungen, zB beim Fortgehen.

Warum gibt es das Jugendschutzgesetz?

Es soll:

- dich vor Gefahren schützen
- Probleme vermeiden helfen
- dir helfen, Eigenverantwortung zu übernehmen
- dich vor schädlichen Einflüssen auf deine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung beschützen.

AUSGEHEN

Mit einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung. Eine Aufsichtsperson muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweisen können!

Ausgehzeiten ohne Aufsichtsperson:

- unter 14 Jahren von 5h bis 22h
- 14 und 15 Jahre von 5h bis 24h
- ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung

Ganz verboten: der Aufenthalt in Nachtclubs oder ähnlichen Betrieben.

ALKOHOL UND NIKOTIN

Unter 16 Jahren: Verboten sind Kauf und Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Wasserpfeifen, E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür nötigen Zutaten.

Ab 16 Jahren: Verbot von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Mischgetränken!

Keiner darf dir so etwas verkaufen, wenn du noch nicht 16 Jahre alt bist!

GLÜCKSSPIELE

Erst ab 16 Jahren darf man an Lotterien, Toto, Lotto usw... teilnehmen.

Verboten: die Teilnahme an Glücksspielen, Glücksspielautomaten, und auch der Aufenthalt in Glücksspiellokalen.

Verboten: Abschluss von Wetten und der Aufenthalt in Wettlokalen.

Jugendgefährdende MEDIEN:

Verboten sind Gebrauch und Erwerb von Medien, Datenträgern, Gegenständen und Dienstleistungen:

- kriminelle Handlungen, Brutalität, Gewaltdarstellungen werden verherrlicht
- Diskriminierung von Menschen wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht
- pornographische Darstellungen

ALTERSNACHWEIS

Nimm immer einen **Ausweis** mit! Als Altersnachweis gehen: **Personalausweis, Pass, Führerschein, Busausweis, die 4youCard**

KONSEQUENZEN

Bei geringem Verschulden:

- Deine Eltern müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- . Gespräch mit einer Jugendberatung

Bei schwerwiegender Gesetzesübertretung: (Wiederholungsfälle)

- Erbringen von **Sozialleistungen** (Mithilfe Alten- oder Krankenbetreuung)
- Wird diese nicht erbracht: **Geldstrafe** zwischen 200 und 300 €

(Erwachsene: Strafen bis zu 7000 € !)